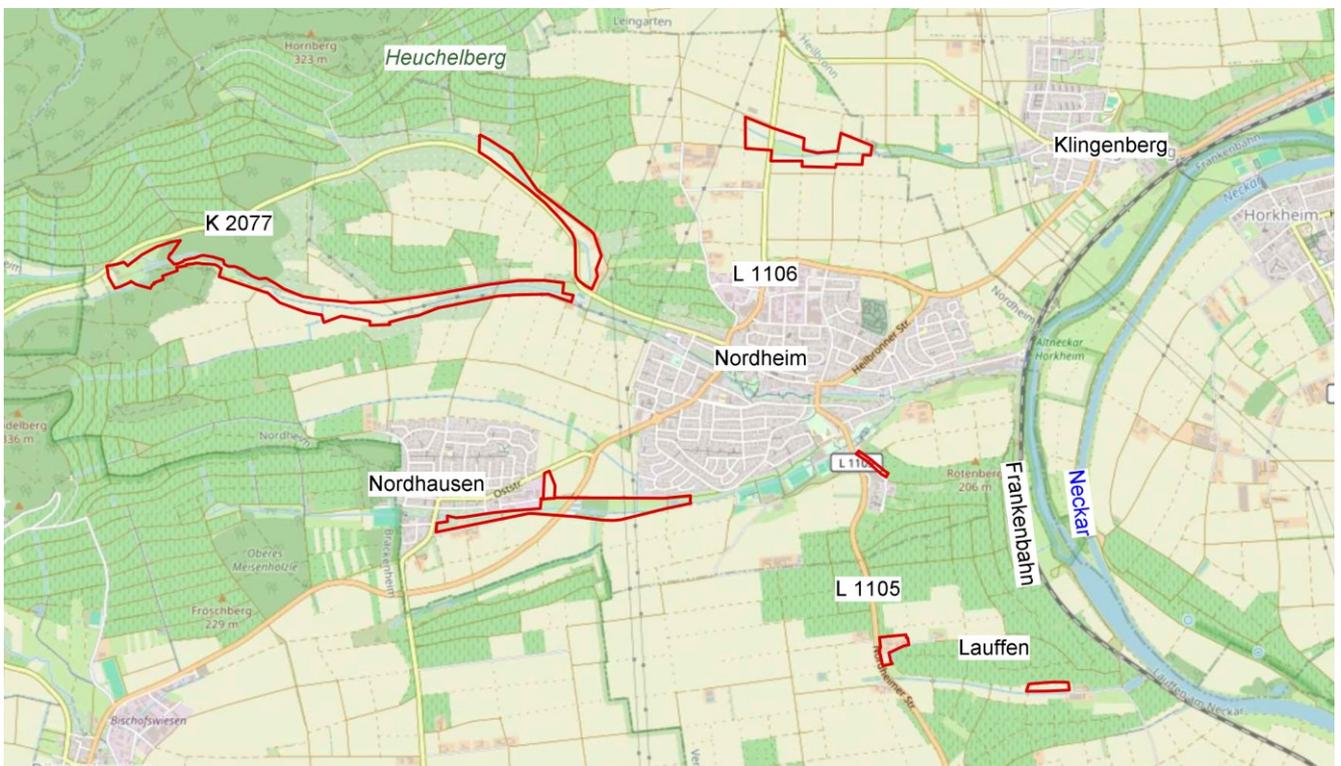


Amtliche Bekanntmachung
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Lauffen
1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen hat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2024 die Einleitung der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen, den Vorentwurf mit Datum vom 09.01.2024 zugestimmt und diese für die weiteren Verfahrensschritte freigegeben.

Maßgebend für die Änderungsbereiche ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan (Änderungsbereich sind rot markiert):



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der **Flächennutzungsplanänderung** mit Planzeichnung und der Begründung wird

vom 04.03.2024 bis 12.04.2024

in den Rathäusern der Stadt Lauffen a.N. (Rathaustrum, Rathausstraße 10, Zugang über das Stadtbauamt) und der Gemeinden Neckarwestheim (Marktplatz 1, OG, Foyer) und Nordheim (Hauptstraße 26, Zimmer 2.19) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf den Webseiten der Stadt Lauffen a.N. (www.lauffen.de) und den Gemeinden Nordheim (www.nordheim.de) und Neckarwestheim (www.neckarwestheim.de) eingestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe der Bauleitpläne ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke entsprechend § 1 (1) BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Nach Maßgabe des § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Mit der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde dieser überarbeitet und an das Zieljahr 2035 angepasst.

Da die städtebauliche Entwicklung des Verwaltungsraums kontinuierlich weiterverfolgt werden soll und Sonderentwicklungen ebenfalls Eingang in den Flächennutzungsplan finden müssen, wird nun die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Neben der Schaffung von Wohnraum, dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Freiflächen Photovoltaikanlagen ist auch die Sicherung von Grünflächen entlang von Gewässern Ziel der Planung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Lauffen a.N., den 27.02.2024

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin